

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Es sind nur eindeutig rechteckige Grundrisse zulässig.
- (2) Geschoßhöhen dürfen max. 2,90 m betragen.
- (3) Es sind nur Satteldächer ohne Aufschieblinge von 30° Dachneigung erlaubt.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Anbauten müssen in der gleichen Neigung abgeschleppt und mit demselben Material wie die Hauptgebäude abgedeckt werden oder sich bei Ausbildung eines Balkons im Obergeschoß klar vom Hauptkörper abheben.

§ 4

Gestaltung der Garagen

- (1) Die max. Höhe ist bis 2,60 m zugelassen.
- (2) Als Dachform ist ein flaches Dach oder ein bis zu 10° geneigtes Pultdach zulässig.
- (3) Das Eindeckungsmaterial und die äußere Gestaltung benachbarter Garagen müssen gleich sein.

§ 5

Gestaltung der sonstigen Nebengebäude

Nebengebäude dürfen nur in Verbindung mit der Garage erstellt werden und müssen dieser in Höhe und äußerer Gestaltung entsprechen.

§ 6

Abstandsflächen

Gemäß § 113 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 8 LBO ist eine Verringerung der Abstandsflächen bis auf 4,5 m vom Hauptgebäude bis zur Straßenachse bzw. von der seitlichen Grundstücksgrenze (vorh. Bebauung) gestattet.

§ 7

Gestaltung der Einfriedigung

- (1) Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Straßenfläche im Bereich des Vorgartens (zwischen Straßenflucht und zwin-gender Baulinie) hat mit Beeteinfaßplatten zu erfolgen, die den Gehsteig oder das Gelände um max. 0,10 m überragen.
- (2) Die Einfriedigung an den übrigen seitlichen und rückwärtigen Grenzen erfolgt mit Zäunen von max. 1,1 m Höhe.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 7 dieser Satzung errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geld- buße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ludweiler (Warndt), den 26. Februar 1970

Der Bürgermeister

Wahlen

55/355 **Örtliche Bauvorschriften (Satzung)**
über die Bebauung des Geländes „BIG“ in der Gemeinde
Ludweiler (Warndt)

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) und des § 11 der Gemeindeordnung für das Saarland vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) und mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – wird für das unter näher gekennzeichnete Gebiet folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des unter diese Verordnung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

Im Norden: Die südliche Straßenbegrenzungslinie der Kreuzwaldstraße.

Im Süden: Entlang der nördlichen Flurgrenze in Flur 13 und Flur 6.

Im Südwesten: Entlang der nordöstlichen Flurgrenze in Flur 6.

Im Nordosten: Entlang der südwestlichen Parzellengrenze Parz. Nr. 135/3 in Flur 3 und verlängert bis zur Begrenzung im Süden.

